

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.803.109

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4404/J-NR/2020 betreffend Massentestungen für PädagogInnen und weitere Sicherheitsmaßnahmen an Bildungseinrichtungen, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 3. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wäre klarzustellen, dass aufbauend auf den Entwicklungen der Infektionszahlen und den damit verbundenen Rahmenbedingungen das Lagebild auch für das Schulsystem regelmäßig neu beurteilt werden muss. Damit ist auch festzuhalten, dass sich die gegenständliche Parlamentarische Anfrage auf bis dato laufende Prozesse bezieht. Daher handelt es sich bei den im Rahmen der Beantwortung getätigten Ausführungen teilweise um Momentaufnahmen, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen sind. Eine tagesaktuelle Darstellung zum Beantwortungszeitpunkt ist aufgrund der inhaltlich notwendigen Erarbeitungszeiten unter der Voraussetzung verfügbarer valider Daten und der innerorganisatorisch erforderlichen Befassungen der verantwortlichen Stellen nicht möglich.

Zu Fragen 1 bis 4, 10 bis 12 sowie 14:

- *Wie viele PädagogInnen haben diese Testungen zum Zeitpunkt der Anfragenbeantwortung in Anspruch genommen? Bitte um detaillierte Auflistung pro Bundesland und Schultyp bzw. Art der elementarpädagogischen Einrichtung (Kindergarten, - krippe)?*
- *Welche Ergebnisse erzielte die Testung? Bitte um detaillierte Angabe der negativ und positiv getesteten PädagogInnen pro Bundesland und Schultyp bzw. Art der elementarpädagogischen Einrichtung (Kindergarten, - krippe)?*
- *Wird auch das Unterstützungspersonal an Schulen und Kindergärten getestet?*

- a. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wann wurden den PädagogInnen die Testergebnisse übermittelt?*
 - a. Wie viele Ergebnisse wurden prozentuell digital oder analog übermittelt?*
 - b. Wie wird die Datensicherheit bei der Übermittlung der Ergebnisse gewahrt?*
 - *Wer war für die Planung, Logistik und Umsetzung der Testungen verantwortlich? Bitte um detaillierte Angabe der verantwortlichen Personen und Organisationen, die für die einzelnen Umsetzungsschritte in den Bundesländern zuständig waren.*
 - *Wer hat die Testungen der PädagogInnen durchgeführt? Wie viel Personal aus welchen Berufsfeldern war hierfür im Einsatz? Bitte um detaillierte Angabe pro Bundesland?*
 - *Welche Kosten traten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Testungen von PädagogInnen auf? Bitte um differenzierte Auflistung: Kosten für Testungen, Logistik, Personalkosten, Bewerbung/Informationskampagne usw.?*
 - *Werden die detaillierten Ergebnisse der Testungen öffentlich gemacht bzw. die gesamten Daten der Forschung zugänglich gemacht?*
 - a. Wenn ja, wird es Zugriff auf die Detailedaten geben?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Vorausgeschickt wird, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht möglich sind.

Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbedienstete der Schulen konnten sich ab Mittwoch, den 2. Dezember 2020, zu den Schnelltestungen in jenem Bundesland anmelden, in dem sie sich testen lassen möchten. Die Testungen waren überwiegend zwischen 4. und 6. Dezember 2020 angesetzt (Ausnahme Wien: 4. bis 13. Dezember 2020). Eine Teilnahme an diesen Antigen-Schnelltestungen war freiwillig. Es wurden Antigen-Tests mittels Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt. Zudem wurde im Fall einer positiven Testung noch ein Nasen-Rachen-Abstrich zur PCR-Testung vorgenommen. Nach Probenentnahme wurde zeitnah das individuelle Testergebnis übermittelt.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für das Kindergartenwesen — mit Ausnahme der Ausbildung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen — den Ländern obliegt; Vergleichbares gilt für das Unterstützungspersonal an Kindergärten. Da die Dienstgebereigenschaft und damit die Vollzugszuständigkeit bei den zuletzt genannten Berufsgruppen nicht beim Bund liegt, wären entsprechende Fragen an die verantwortlichen Dienstgeber, insbesondere die Länder und Gemeinden, zu richten.

Diese freiwilligen Testungen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbedienstete der Schulen sind im Auftrag der Gesundheitsbehörden durchgeführt und in der Durchführung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung unterstützt worden.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Umsetzung der Testung in den einzelnen Bundesländern und insbesondere, da diese Testungen nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführt worden sind, können die Fragen 1 bis 4, 10 bis 12 sowie 14 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Zu Fragen 5 und 8:

- *Wie wird mit positiven Fällen weiter umgegangen?*
- *Wann wurden die Schulleitungen und Leitungen der elementarpädagogischen Einrichtungen über positive Fälle informiert?*

Die Lehrperson hat nach Kenntnis eines positiven Testergebnisses die Schulleitung in Kenntnis zu setzen, um die Schulleitung bzw. den jeweiligen Dienstgeber in die Lage zu versetzen, entsprechende Maßnahmen in der Arbeitsorganisation treffen zu können (z.B. Supplierungen). Die Setzung von gesundheitsbehördlichen Maßnahmen ist den Gesundheitsbehörden vorbehalten. Zu den elementarpädagogischen Einrichtungen wird sinngemäß auf die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für das Kindergartenwesen hingewiesen.

Zu Frage 6:

- *Wie wird das Contact Tracing stattfinden?*

Contact Tracing obliegt den Gesundheitsbehörden.

Zu Frage 7:

- *Wie wird mit PädagogInnen umgegangen, die sich nicht testen lassen?*
 - a. *Werden die Schulleitungen und Leitungen der elementarpädagogischen Einrichtungen darüber informiert?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Dürfen diese PädagogInnen trotzdem an den Schulen und Kindergärten unterrichten?*
 - e. *Werden diese PädagogInnen verpflichtet, eine FFP 2 Maske im Unterricht zu tragen?*
 - f. *Wenn ja, ist diese Verpflichtung dienstrechtlich gedeckt?*
 - g. *Wenn nein, welche anderen Sicherheitsmaßnahmen müssen diese PädagogInnen befolgen?*

Es besteht zum Anfragezeitpunkt keine schulrechtlich oder dienstrechtlich verankerte Testpflicht für Lehrpersonen sowie keine schulrechtlich oder dienstrechtlich verankerte Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Für den Vollzugsbereich des Bundes sind Konsequenzen im Hinblick auf die Freiwilligkeit an der Testteilnahme jedenfalls ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch für Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht dem Dienststand des Bundes angehören, wie

Landeslehrpersonal, keine Konsequenzen verbunden sind. Da die Dienstgebereigenschaft und damit die Vollzugszuständigkeit bei der zuletzt genannten Berufsgruppe jedoch nicht beim Bund liegt, wären die gegenständlichen Fragen an die verantwortlichen Dienstgeber, insbesondere die Länder, zu richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchV 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idgF. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für das Kindergartenwesen — mit Ausnahme der Ausbildung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen — den Ländern obliegt. Es ist Aufgabe des jeweiligen Landes, ein entsprechendes Personalmanagement hinsichtlich des Personaleinsatzes zu gewährleisten.

Zu Frage 8 lit. a und Frage 9:

- *a. Wie wird sichergestellt, dass für das Personal, das aufgrund von positiven Tests ausfällt, Ersatz gefunden wird?*
- *Wie viele ErsatzlehrerInnen und PädagogInnen stehen hierfür bereit? Bitte um detaillierte Auflistung pro Bundesland und Schultyp bzw. Art der elementarpädagogischen Einrichtung (Kindergarten, -krippe)?*

Für derartige Ausfälle wurde im Wege von Lehramtsstudierendenpools Vorsorge getroffen, die als Lehrkräfte an Schulen im Bedarfsfall eingesetzt werden können. Zur Zahl der insgesamt den Bildungsdirektionen genannten Lehramtsstudierenden wird auf nachstehende Aufstellung pro Bildungsdirektion zum Stichtag 15. November 2020 hingewiesen.

Bildungsdirektion für	Anzahl Studierende (Pool)
Burgenland	5
Kärnten	24
Niederösterreich	114
Oberösterreich	151
Salzburg	111
Steiermark	175
Tirol	55
Vorarlberg	10
Wien	653
Gesamt	1.298

Darüber hinaus können andere Lehrkräfte freiwillig Mehrdienstleistungen erbringen und auf diese Weise Stunden übernehmen, wie dies auch im Falle anderer Infektionen (z.B. Grippewelle) der Fall ist.

Zu den elementarpädagogischen Einrichtungen wird sinngemäß auf die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für das Kindergartenwesen hingewiesen.

Zu Frage 13:

- *Falls Informationskampagne, wer war damit betraut? Gab es eine Ausschreibung, wenn ja, wer teilgenommen. Wenn nein, warum nicht?*

Mediale Bewerbungen hinsichtlich der gegenständlichen Testungen wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vorgenommen.

Zu Frage 15:

- *Wann gab es Vorbereitungsgespräche mit Gesundheits- und Bildungsbehörden der Länder im Vorfeld der Durchführung der Testungen?*
 - a. Wer hat daran teilgenommen? Bitte um detaillierte Auflistung der Namen*
 - b. Wie lange haben sie gedauert?*
 - c. Wurden in diesen Gesprächen auch weitere Maßnahmen an Schulen, abseits der „Massentestungen“ diskutiert?*
 - d. Wenn ja, welche und mit welchen Ergebnissen?*
 - e. Wenn nein, warum nicht?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt eine enge laufende Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie den Bildungsdirektionen sowohl im Bereich der von den Gesundheitsbehörden durchgeführten Massentestungen im Dezember 2020 als auch im Bereich von gesundheitsrelevanten Initiativen, wie dem nachstehend genannten Verdachtsfallmanagement symptomatischer Personen am Schulstandort.

Zu Frage 16:

- *Sind nach den Testungen am 5. und 6. Dezember weitere Testungen und Screenings geplant?*
 - a. Wenn ja, für wann sind diese geplant und wer soll getestet werden?*
 - b. Wenn nein, welchen langfristigen Nutzen sehen Sie in den Testungen?*

Nach den vorliegenden Informationen sind regionale Teststraßen als Teil der nationalen Teststrategie eingerichtet und sollen diese für Testungen genutzt werden.

Zu Fragen 17 und 18:

- *Wann gibt es eine flächendeckende Teststrategie für Bildungseinrichtungen?*
 - a. Beinhaltet diese ein Screening Programm für PädagogInnen?*
 - b. Wenn ja, in welchen Intervallen sollen flächendeckend PädagogInnen getestet werden?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
 - d. Kommen hierzu österreichweit mobile Teams zum Einsatz?*
 - e. Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um das Infektionsgeschehen in Bildungseinrichtungen zu kontrollieren und einzudämmen?*

Seit Dezember 2020 stehen den Schulen im Rahmen des Verdachtsfallmanagements symptomatischer Personen am Schulstandort für Testungen die mobilen Teams zur Verfügung. Durch den Einsatz von Antigen-Schnelltests ist eine rasche Verdachtsfallabklärung von COVID-19-Fällen am Schulstandort möglich.

Seit 18. Jänner 2021 werden den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal an den Schulen anterio-nasale Tests zur Verfügung gestellt, die für die Selbstanwendung geeignet sind. Damit können erstmals sehr einfach anwendbare Antigen-Schnelltests flächendeckend in ganz Österreich angewendet werden.

Neben den Regelungen zum Tragen des MNS, den Konzepten zum räumlichen Distancing bzw. Schichtbetrieb an Schulen sowie den Hygieneregulungen insbesondere bezüglich häufigen Lüftens der Klassenräume stellen diese flächigen Testmöglichkeiten eine weitere Maßnahme dar, um einen möglichst sicheren Schulbetrieb zu ermöglichen.

Zu Frage 19:

- *Ist geplant, eine Maskenpflicht für SchülerInnen einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, ab welchem Alter und warum ab diesem spezifischen Alter?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung an den Schulen sind in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchV 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, geregelt. Nach Maßgabe der zum Stand Mitte Dezember 2020 relevanten Novelle BGBl. II Nr. 538/2020 sind gemäß § 13 Abs. 4 leg. cit. an den Schulen bis einschließlich 23. Dezember 2020 die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Teiles dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Schülerinnen und Schüler in abschließenden Klassen vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen sind, anzuwenden. Hinsichtlich des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes ist zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. vorgesehen, dass ab der Sekundarstufe I alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu tragen haben. Ausgenommen davon sind Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann.

In Volks- und Sonderschulen gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann jedoch in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Zu Frage 20:

- *Ist geplant, die Regelung, dass Kinder unter 10 Jahren trotz 15-minütigen direkten Kontakt mit infizierten Personen nicht als K1 Personen behandelt werden zu ändern?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

c. Welche Argumente sprechen für die Änderungen?

Allfällige Anpassungen in diesen gesundheitsrelevanten Fragestellungen sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorbehalten.

Wien, 3. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

